



Stiftung Latin Link Switzerland
Frau Stefanie Dürst
Schloss-Schürstrasse 12
8409 Winterthur

Gaby Bolleter
Leiterin
Tel. 071 353 63 01
Fax 071 353 63 11
Gaby.Bolleter@ar.ch

Herisau, 3. Juli 2008

Steuerbefreiung der Stiftung Latin Link Switzerland mit Sitz in Winterthur

Sehr geehrte Frau Dürst

Mit Schreiben vom 26. Juni 2008 senden Sie uns die Verfügung des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 27. März 2003, welche die bestehende Steuerbefreiung bestätigt und ersuchen um Anerkennung derselben in Appenzell Ausserrhoden.

Vorliegend kann unter Hinweis auf die Steuerbefreiung im Sitzkanton sowie der Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zürich festgestellt werden, dass die Stiftung Latin Link Switzerland sowohl gemeinnützig tätig ist als auch Kultuszwecke verfolgt. Die Stiftung ist daher von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.

Wir sind jedoch von Amtes wegen verpflichtet, das Einhalten der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung periodisch zu überprüfen. Gleichzeitig müssen wir uns den – nötigenfalls rückwirkenden – Widerruf vorbehalten, sofern die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Zu diesem Zweck und unter Hinweis auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 124 ff. DBG; Art. 161 ff. StG AR) verbinden wir mit der vorliegenden Zusicherung folgende Auflagen:

- Einreichen von Jahresrechnung und -bericht sowie Verwendungsnachweis der erhaltenen Mittel auf Aufforderung hin
- unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. –verfolgung
- unaufgeforderte Mitteilung der Aufhebung der Steuerbefreiung im Sitzkanton

Sollte sich aufgrund der eingeforderten Unterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend benachrichtigen. Andernfalls gilt die hiermit zuerkannte Ausnahme von der Steuerpflicht als stillschweigend bestätigt.



Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

In Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 36 lit. b bzw. Art. 70 lit. c StG und Art. 33a bzw. Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an die **Stiftung Latin Link Switzerland** mit Sitz in Winterthur für die Entwicklungshilfe in Lateinamerika in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 10 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (direkte Bundessteuer insgesamt bis zu 20 %).
- Juristische Personen bis zu 3 % des Reingewinns (direkte Bundessteuer bis zu 20 %).

Voraussetzung ist, dass für den gemeinnützigen Teil eine Spartenrechnung geführt und diese Tätigkeit klar von derjenigen, welche im Rahmen des Kultuszwecks nachgegangen wird, abgegrenzt wird. Überdies hat sie mittels geeigneten Vorkehren sicherzustellen, dass keine Spenden seitens der steuerpflichtigen Personen unberechtigterweise in Abzug gebracht werden. Die zuwendende Person hat den Zweck seiner Spende klar zu bezeichnen. Sofern diese explizit mit der Entwicklungshilfe in Lateinamerika bezeichnet wird, kann diese gemäss den vorstehenden Ausführungen in Abzug gebracht werden. Übrige Zuwendungen an die Stiftung sind nicht abzugsfähig. Die Stiftung muss jederzeit in der Lage sein, über ihre Tätigkeit im Ausland mittels geeigneter Unterlagen auf Verlangen Rechenschaft ablegen zu können.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst/Spezialsteuern

Gaby Bolleter

Kopie

- No
- Bu (mit Akten)